



gegründet am 15. August 1953 in Goldau

STATUTEN
des
VON REDING-VEREIN

Art. 1

Name und Sitz:

Unter dem Namen VON REDING-VEREIN (VRV) besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz beim Präsidenten ein Verein. Der Verein ist in jeder Hinsicht unabhängig.

Art.2

Zweck:

- a) Alle Träger des Namens Reding/von Reding zu vereinen.
Tradition von Familiengeschichte innerhalb dieser gesamtschweizerischen Organisation den Mitgliedern näher zu bringen.
- b) Die teilweise uralten Besitztümer und Familiengüter, wie z. B die Familien-Kapellen, zu schützen und zu pflegen.
- c) Als vereinte Interessengemeinschaft eine legitime, einheitliche Namensführung anzustreben.

- d) Unterhalt eines Vereins-Archives, das vom Archivar oder einer vom Vorstand bestimmten Person verwaltet wird. Das Archiv kann - unter Beisein der verantwortlichen Person - von den Mitgliedern eingesehen werden. Die aufbewahrten Schriftstücke gelten als Originaldokumente und dürfen nicht ausgehändigt werden. Dagegen ist der Archivar in eigener Kompetenz ermächtigt, interessierten Personen zu Arbeits- und Studienzwecken Fotokopien abzugeben
- e) Unterlagen, Dokumente und dergleichen, die ihrem Inhalt nach für die Interessen des VRV von Bedeutung sind, von den Namensträgern für die Aufbewahrung im Vereins-Archiv zusammenzutragen.
- f) In Not geratene Personen nach Möglichkeit zu unterstützen.
- g) Zur Erreichung vorgenannter Ziele unterhält der VRV einen oder mehrere Fonds. Diese werden gespeisen aus den Jahresbeiträgen und zweckgebundene freiwilligen Spenden.

Art. 3

Mitgliedschaft:

- a) Als Mitglieder können alle geborenen oder erworbenen Träger des Namens von Reding / Reding, sowie ihre nahen Verwandten, aufgenommen werden. Zusätzlich können Personen, die sich um den VRV oder den Namen von Reding / Reding verdient gemacht haben, durch die Generalversammlung aufgenommen werden.
- b) Der Verein umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:
 - 1. Erwachsene
 - 2. Familien
 - 3. Jugendliche ab 16 Jahren oder in Ausbildung bis maximal 25. Altersjahr
- c) Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- d) Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
- e) Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 31. März. zahlbar.

- f) Austritte sind dem Präsidenten bis zur Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
- g) Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Verein stören oder schädigen oder den Jahresbeitrag nicht entrichten

Art.4

Organisation und Verwaltung

Die Organe sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

a) Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel am 3. Sonntag im Oktober statt. Es stehen ihr die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

1. Genehmigung des Protokolles der letzten GV
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresrechnung des Kassiers und des Kapellverwalters
4. Revisorenbericht
5. Kommissionsberichte
6. Wahlen: alle vier Jahre
7. Festlegung des Jahresbeitrages
8. Tätigkeitsprogramm und Festlegung des Tagungsortes
9. Mutationen
10. Berichte und Anträge
11. Verschiedenes

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Der Vorstand hat spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich einzuladen.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens bis 31. Juli schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand oder 20 % der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

b) Der Vorstand:

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus max. sieben Personen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Aktuar-Archivar, Kapellverwalter und Beisitzer.

Mit Ausnahme des Präsidenten und Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

Rücktritte sind bis spätestens 31. Juli dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er unterzeichnet mit dem Kassier (Doppelunterschrift) rechtsverbindlich und hat bei Abstimmungen Stichtentscheid. Er beruft, so oft es die Geschäfte erfordern, den Vorstand ein.

Der Vizepräsident(Aktuar) vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Sekretär führt die Vereinskorrespondenz und das Mutationswesen. Das Amt des Sekretärs (kann) im Aktuarenamt integriert werden.

Der Aktuar führt die Protokolle an Versammlungen und Vorstandssitzungen, erstellt und verschickt, nach Absprache mit dem Präsidenten, die Rund- und Einladungsschreiben.

Der Kassier führt die Rechnung und zieht die Jahresbeiträge ein.

Der Kapellverwalter führt die Rechnung der Stiftung und ist für die Pflege der Familien-Kapelle verantwortlich.

Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder und können mit Sonderaufgaben betraut werden.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Rechnungen des Vereins und der Stiftung und geben der Generalversammlung den schriftlichen Revisorenbericht ab. Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor auf drei Jahre. Eine Wiederwahl ist erst nach fünf Jahren möglich.

Die Stiftungskommission, bestehend aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, sie wird vom Vorstand gewählt.

Die Stiftungskommission vertritt die Interessen des VRV und legt dem Vorstand und Generalversammlung über seine Tätigkeit einen Jahresbericht vor.

Selbst wenn der Verein aufgelöst werden sollte, bliebe die die Stiftungskommission weiter bestehen, mit der Aufgabe, in eigener Kompetenz die Kapelle den Namensträgern zu erhalten.

Die Kommission für Namens-und Wappenforschung, bestehen aus dem Präsidenten und weiteren vier Mitgliedern wird vom Vorstand gewählt. Die Kommission legt dem Vorstand und der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.

Art.5

Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.6

Auflösung:

Die Auflösung des VON REDING VEREINS kann nur durch eine Generalversammlung erfolgen. Dazu ist eine zwei Drittels- Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung des VRV geht das gesamte Vermögen an die Kapellstiftung.

Die Stiftungskommission bliebe trotz Auflösung des VRV weiter bestehen, damit die Kapellen den Namensträgern erhalten bleiben.

Art.7

Mit der Annahme durch die Generalversammlung treten diese Statuten in Kraft und ersetzen jene vom 15. Oktober 1978.

VON REDING-VEREIN

48. Hauptversammlung am 19. Oktober 2008 in Kappel am Albis

Der Präsident

Ital von Reding

Die Aktuarin

Reding Nadine